

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts

Neuner

12. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-74468-6

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Insgesamt handelt es sich daher um ein *Mischrecht* mit immaterieller und vermögensrechtlicher Schutzrichtung⁸ (s. *zum Namensrecht ausführlicher* → § 14 Rn. 1ff.).

II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

1. Zivilrechtliche Ausprägung. Die übliche Bezeichnung „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ ist kein gesetzlicher Terminus. Explizit normiert sind nur besondere Persönlichkeitsrechte, nicht aber ein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Dieses wurde erst im Wehrlicher Rechtsfortbildung mit Verweis auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG entwickelt. Grundlegend war die „*Schachtbrief-Entscheidung*“ aus dem Jahr 1954, in der die irreführende Veröffentlichung eines förmlichen Anwaltsschreibens unter der Rubrik „*Leserbriefe*“ als rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewertet wurde.⁹ Die damit begonnene „richterrechtliche“ Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als „sonstiges Recht“ iSv § 823 Abs. 1 ist mittlerweile zu Gewohnheitsrecht erstarkt.¹⁰

2. Verfassungsrechtliche Ausprägung. Auch das Grundgesetz verwendet nicht den Ausdruck „allgemeines Persönlichkeitsrecht“. In Art. 2 Abs. 1 GG heißt es lediglich, dass jeder „das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ hat. Die *Rechtsprechung* leitet hieraus aber ein allgemeines Persönlichkeitsrecht ab, das sich in Verbindung mit der Garantie der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG inzwischen zu einem eigenen Grundrecht verselbständigt hat.¹¹ Der Inhalt dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG ist im Wege der Verfassungsauslegung zu ermitteln, während sich dessen privatrechtliches Pendant vorrangig durch Interpretation des einfachen Gesetzes erschließt.¹² Das einfache Gesetz kann zwar verfassungskonform ausgelegt oder fortgebildet werden, aber nur ergänzungshalber, sofern eine konkrete Regelungsabsicht des Zivilrechtsgesetzgebers fehlt.¹³ Methodisch ist also „zweispurig“ zu verfahren und danach zu differenzieren, ob ein Persönlichkeitsschutz einfachgesetzlich besteht oder von Verfassungs wegen gewährt werden muss. Diskrepanzen gibt es nach der *Rechtsprechung* beispielsweise im Bereich des postmortalen Persönlichkeitssschutzes, wo die vermögensrechtlichen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts nur einfachgesetzlich, nicht aber verfassungsrechtlich geschützt sind.¹⁴

3. Europarechtliche Ausprägung. Analog zur innerstaatlichen Rechtslage sind auch auf der europäischen Ebene die Persönlichkeitsrechte unterschiedlich ausgestaltet und im Lichte der jeweiligen gesetzgeberischen Regelungsintention zu interpretieren.¹⁵ Dies gilt sowohl für die besonderen Persönlichkeitsrechte im Bereich des Primär- und Sekundärrechts, als auch für den allgemeinen Persönlichkeitsschutz durch Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 EUV iVm der Grundrechte-Charta sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine herausgehobene Bedeutung auf europäischer Ebene erlangt vor allem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK (gegenüber der Presse- und Meinungsfreiheit).¹⁶

⁸ Vgl. MüKoBGB/*Säcker* § 12 Rn. 3 ff.; Palandt/*Ellenberger* BGB § 12 Rn. 2.

⁹ BGHZ 13, 334.

¹⁰ Vgl. *Baston-Vögt* Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts S. 81; *Soergel/Beater* BGB Anh. IV § 823 Rn. 1.

¹¹ Vgl. nur *Maunz/Dürig/Di Fabio*, GG, Stand 2018, Art. 2 Rn. 127; *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 36.

¹² Vgl. *Erman/Klass* BGB Anh. zu § 12 Rn. 4; *Baston-Vögt* Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts S. 115 ff.

¹³ → § 5 Rn. 22 ff.

¹⁴ *BVerfG* NJW 2006, 3409 (3409 ff.); *BGH* NJW 2013, 793 (Tz. 30) mwN.

¹⁵ Das betrifft ebenso den Persönlichkeitsschutz nach Art. 12 UN-Menschenrechtskonvention.

¹⁶ Vgl. *EGMR* NJW 2016, 781 (Tz. 44 ff.); 2012, 1053 (Tz. 95 ff.); 2004, 2647 (Tz. 48 ff.) mwN; s. zur Judikatur des *EGMR* auch *Frenz* NJW 2012, 1039.

III. Zivilrechtliche Fallgruppen

- 9 Sieht man von den sozialen Schutzrechten ab,¹⁷ kann man zivilrechtlich zwei Hauptfallgruppen von Persönlichkeitsrechten unterscheiden: Zum einen das Recht auf Achtung der *personalen* Integrität und zum anderen das Recht auf Achtung der *sozialen* Integrität. Ersteres erfasst Verletzungen des personalen Status, die einem anderen Menschen zugefügt werden, letzteres Kundgaben gegenüber Dritten mit Auswirkungen auf den sozialen Status der betroffenen Person. Im Folgenden wird jeweils den eigenständigen gesetzlichen Regelungen der ergänzende Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenübergestellt.
- 10 **1. Recht auf Achtung der personalen Integrität.** Ein Eingriff in die personale Integrität kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Das Spektrum reicht von der Verletzung des Lebens und Körpers bis hin zur Missachtung der Intimsphäre.
- 11 **a) Verletzung der Person.** Unter die Kategorie „Verletzung der Person“ fallen Eingriffe in die in § 823 Abs. 1 ausdrücklich benannten personalen Rechte, einschließlich der sexuellen Selbstbestimmung (gem. § 825) sowie aus diesen eigenständigen Regelungen abzuleitende Extensionen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.
- 12 *Eigenständige Regelungen:* Nach § 823 Abs. 1 werden ausdrücklich das Leben, der Körper, die Gesundheit sowie die Freiheit geschützt. Abgesehen von dem Sonderfall der Tötung auf Verlangen stehen diese Rechtsgüter grundsätzlich zur Disposition des Rechtsträgers, sodass im Falle einer Einwilligung die Rechtswidrigkeit des Eingriffs entfällt.
- 13 Fehlt eine Einwilligung (des Patienten), liegt eine rechtswidrige Handlung (Körperverletzung) auch dann vor, wenn der (ärztliche) Eingriff *lege artis* erfolgt. Diese Konsequenz entspricht dem Wortlaut von § 823 Abs. 1, sie führt zu einer sachgerechten Verteilung der Darlegungs- und Beweislast und berücksichtigt bei immateriellen Schäden die spezielle Regelung des § 253 Abs. 2.¹⁸ Ein Rekurs auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist insoweit versperrt.
- 14 Die Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 werden zudem über § 823 Abs. 2 iVm strafrechtlichen Schutzgesetzen (§§ 211 ff., 223 ff. StGB ua) gesichert. Ebenso wird der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gem. § 825, der als *lex specialis* dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vorgeht, durch § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 174 ff. StGB ergänzt.
- 15 *Allgemeines Persönlichkeitsrecht:* In einigen Konstellationen ist ein Schutz über die personalen Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 hinaus durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geboten. Konsequenterweise ist auch bei solchen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jeweils die Rechtswidrigkeit indiziert.
- 16 – *Abgetrennte Körpersubstanzen.* Solange sich einzelne Organe, Blut, Knochenmark oder Keimzellen noch im Menschen befinden, werden sie als Bestandteil des Körpers durch § 823 Abs. 1 geschützt. Werden diese Substanzen hingegen vom Körper getrennt und beispielsweise in einem Depot aufbewahrt, gehen sie in das Eigentum des Betroffenen analog § 953 über, wobei das Eigentum durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht überlagert wird, um eine bestimmungswidrige Verwendung zu verhindern.¹⁹
- 17 – *Rechtsgeschäftlicher Verkehr.* Der Begriff der „Freiheit“ iSv § 823 Abs. 1 umfasst allein die körperliche Bewegungsfreiheit, nicht aber die rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und erst recht nicht die gesamte Handlungsfreiheit.²⁰ Deshalb darf das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch nicht zu einem umfassenden Schutz der Freiheit instrumentalisiert werden. Wird einem Privatrechtsakteur allerdings die Freiheit, am rechtsgeschäftlichen Verkehr zu partizipieren, ganz oder weitestgehend genommen, ist dieser Eingriff ähnlich gravierend wie der Verlust der körperlichen Bewegungsfreiheit und mithin als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu werten.²¹ Dies ist beispielsweise bei einer unberechtigten Betreuungsanordnung unter Einwilligungsvorbehalt der Fall.

¹⁷ → § 10 Rn. 42 ff.

¹⁸ Vgl. MüKoBGB/Wagner § 630d Rn. 55; Staudinger/Hager BGB § 823 Rn. I 3 mwN.

¹⁹ S. ausführlicher → § 24 Rn. 11 f.

²⁰ Vgl. nur BeckOK BGB/Förster § 823 Rn. 117; Lorenz, Der Schutz vor dem unerwünschten Vertrag, 1997, S. 380 ff. mwN.

²¹ Vgl. Lorenz/Canaris SchuldR II/2 § 80 II 6b (S. 513 f.); Staudinger/Hager BGB § 823 Rn. C 241.

– *Familienplanung.* Auch unbefugte Eingriffe in die Familienplanung, die eine Nachkommenschaft verhindern oder umgekehrt zu einer ungewollten Elternschaft führen, sind mit Verletzungen der personalen Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 vergleichbar. Eine Verletzung des „Lebens“ iSv § 823 Abs. 1 liegt zwar tatbestandlich nur im Fall der Tötung eines Menschen vor, doch betrifft das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung ebenfalls existentielle Entscheidungen über Sein oder Nicht-Sein. Da zudem die „elterliche Sorge“ als absolutes Recht iSv § 823 Abs. 1 anerkannt ist,²² muss *a fortiori* auch das vorgelagerte Recht auf reproduktive Autonomie entsprechend geschützt werden.²³ Unterlaufen etwa Fehler bei einer Sterilisation oder künstlichen Befruchtung, liegt somit in der Regel jeweils ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor.

b) Ausnutzung der Person. Unter diese Kategorie fällt das unberechtigte Zunutzemachen der Person selbst oder einzelner ihrer Attribute. 19

Eigenständige Regelungen: Nach § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird derjenige bestraft, der „eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet“. Diese Vorschrift stellt ein Schutzgesetz iSv § 823 Abs. 2 dar, weil sie Schaden von der sich prostituierenden Person abwenden möchte.²⁴ Dasselbe gilt für die Verbote des Menschenhandels gem. §§ 232f. StGB sowie das strafrechtliche Wucherverbot gem. § 291 StGB.²⁵ 20

Weitere relevante Schutzgesetze sind die §§ 204, 206 StGB, § 88 Abs. 3 TKG, die die Verwertung fremder Geheimnisse (insbesondere mit persönlichkeitsrechtlichem Bezug) bzw. die Weitergabe von unter das Post- und Fernmeldegeheimnis fallenden Fakten untersagen, ferner die Regelungen über die Datenverarbeitung gem. Art. 6 DS-GVO sowie die Straftatbestände des Ausspähens und Abfangens von Daten gem. §§ 202a ff. StGB, die jeweils ebenfalls vor einer unbefugten Verwertung schützen. 21

Selbstständig normiert ist zudem das Namensrecht in § 12, das verletzt wird, wenn jemand unbefugt den gleichen Namen gebraucht und dadurch schutzwürdige Interessen des Berechtigten verletzt. § 12 untersagt allerdings nicht pauschal jede Form der Namensanmaßung, sondern verfolgt nur das Ziel, eine Identitäts- und Zuordnungsverwirrung zu verhindern.²⁶ Die bloße Namensnennung, etwa in einem Reklametext oder in einem Unterrichtswerk, begründet deshalb noch keine Rechtsverletzung iSv § 12, sofern das betreffende Produkt von den beteiligten Verkehrskreisen dem Namensträger nicht zugerechnet wird.²⁷ 22

Den Schutz des eigenen Bildes regelt § 22 KunstUrhG. Die Vorschrift findet nach *hM* auch auf Doppelgänger („*look-alikes*“) Anwendung.²⁸ Sie erfasst jedoch lediglich die Bildverbreitung und nicht die Herstellung des Bildes.²⁹ Materielle und immaterielle Schadensersatzansprüche werden ebenfalls nicht näher geregelt, sodass insofern auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. § 823 Abs. 1 sowie auf § 823 Abs. 2 rekuriert werden muss. Wird der höchstpersönliche Lebensbereich durch Bildaufnahmen verletzt, bietet außerdem § 201a StGB iVm § 823 Abs. 2 BGB einen partiellen Schutz. 23

Anders als beim Recht am eigenen Bild gem. § 22 KunstUrhG untersagt § 201 Abs. 1 StGB nicht erst die Verwendung unzulässiger Tonträger-Aufnahmen, sondern bereits die Herstellung, dh die unbefugte Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auf einen Tonträger. Dieser vorgelagerte Schutz ist sachgerecht, da durch die Konservierung auf einem Tonträger das an sich flüchtige Wort festgehalten, „verdinglicht“ und beliebig in- 24

²² Vgl. nur BGHZ 111, 168 (172f.); MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 302 mwN.

²³ S. näher Neuner AcP 214 (2014), 459 (470, 488, 490 ff.).

²⁴ BGH NSStZ 2003, 533.

²⁵ AG Sigmaringen NJW-RR 2006, 1686 (1687); Soergel/Spickhoff BGB § 823 Rn. 298.

²⁶ S. näher → § 14 Rn. 20.

²⁷ BGHZ 81, 75 (78); OLG München GRUR 1991, 632; Palandt/Ellenberger BGB § 12 Rn. 23.

²⁸ BGH NJW 2000, 2201 (2202); LG Köln AfP 2014, 360; Götting Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte S. 27; Gerecke GRUR 2014, 518 (518 ff.); aA Freitag GRUR 1994, 345 (346: Allgemeines Persönlichkeitsrecht).

²⁹ S. näher Specht in Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, KunstUrhG § 22 Rn. 11; ebenso Götting in Loewenheim/Leistner/Ohly, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, KUG § 22 Rn. 5, 34; Engels in Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, KunstUrhG § 22 Rn. 55 mwN.

strumentalisierbar wird.³⁰ In der weiteren Folge ist § 201 Abs. 1 StGB zivilrechtlich als Schutzgesetz iSv § 823 Abs. 2 anzusehen.³¹

- 25 *Allgemeines Persönlichkeitsrecht*: Die gesetzlichen Spezialregelungen über Daten, den Namen, das Bild und das eigene Wort schützen die Persönlichkeit nur unvollständig.³² Sie bieten zudem keinen Schutz gegen Beeinträchtigungen sonstiger Persönlichkeitsmerkmale.
- 26 – *Daten*. Auch wenn man den Lösungsanspruch gem. Art. 17 DS-GVO (bzw. § 35 BDSG aF) als abschließende Regelung erachtet, ist außerhalb des Anwendungsbereichs der DS-GVO ein Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geboten.³³ So hat das BAG entschieden, dass die dauerhafte (nicht in einem Datensystem gespeicherte) Aufbewahrung eines Personalfragebogens mit privaten Angaben eines abgelehnten Bewerbers dessen Persönlichkeitsrecht verletzt.³⁴ Die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ist in solchen Konstellationen allerdings nicht indiziert, falls die Daten freiwillig zur Nutzung überlassen wurden und insofern gegenläufige Interessen des Empfängers mit zu berücksichtigen sind.³⁵
- 27 – *Name*. Benutzt jemand unbefugt einen fremden Namen, insbesondere zu Werbezwecken, ohne dass die beteiligten Verkehrskreise das Produkt als Erzeugnis des Namensträgers ansehen, liegt mangels Zuordnungsverwirrung zwar kein Eingriff in das Namensrecht des § 12 vor, doch wird grundsätzlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt.³⁶ Dabei ist irrelevant, ob der Namensgebrauch zu einem Ansehensverlust oder einer sonstigen Diskreditierung des Namensträgers führt, denn es steht allein dem Namensträger zu, über die Verwendung seines Namens zu Werbe- oder sonstigen Zwecken zu entscheiden.³⁷ Folglich hat die Tatbestandsmäßigkeit auch Indikationswirkung für die Rechtswidrigkeit.³⁸ Anders zu beurteilen ist die Benutzung eines fremden Namens nur dann, wenn auf den konkreten Namensträger nicht rückgeschlossen werden kann, der Leser oder Zuhörer diesen also nicht zu identifizieren vermag.³⁹ Maßgeblich sind hierfür vor allem die Gebräuchlichkeit des Namens, die Bekanntheit des Namensträgers sowie auffallende Ähnlichkeiten zwischen dem tatsächlichen und dem fiktiven Namensträger. Treten also beispielsweise in der Werbung oder in einem Roman die Akteure mit einem Allerweltsnamen auf, werden die tatsächlichen Namensträger in der Regel nicht in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt.⁴⁰
- 28 – *Bildnis*. Während § 22 KunstUrhG erst bei der Verbreitung von Bildnissen eingreift, schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht bereits vor der unbefugten *Anfertigung* von Bildnissen.⁴¹ Selbst wenn die Anfertigung eines Bilds nicht mit der Absicht der späteren Verbreitung erfolgt, stellt diese grundsätzlich einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, weil ohne (konkludentes) Einverständnis die Privatautonomie missachtet und der Unbefugte die Verfügungsmacht über ein dauerhaftes Abbild der betroffenen Person erlangt.⁴² Das konträre Interesse auf Informationsbeschaffung wird vor allem durch die Ausnahmeregelungen des § 23 KunstUrhG (Bereich der Zeitgeschichte etc.) hinreichend gewährleistet, denn im Falle einer rechtmäßigen Verbrei-

³⁰ BGHSt 14, 358 (360); *Helle* Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht S. 237 f.; MüKo-BGB/Rixecker Anh. zu § 12 Rn. 113.

³¹ Vgl. nur *Larenz/Canaris* SchuldR II/2 § 80 II 4c (S. 505); *Staudinger/Hager* BGB § 823 Rn. C 150.

³² Weitere eigenständige Regelungen gibt es zum Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 11 ff. UrhG) sowie zum Erfinderpersönlichkeitsrecht (§§ 7 Abs. 1, 63 Abs. 1 PatG), die die Persönlichkeit nicht als solche, sondern im Hinblick auf geschaffene Werke bzw. Erfindungen schützen.

³³ S. nur *Herbst* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 17 Rn. 93; zum BDSG *Dix* in *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, BDSG § 35 Rn. 71 ff.

³⁴ BAG NJW 1984, 2910.

³⁵ S. ferner zur Bindung an den Überlassungszweck *Staudinger/Hager* BGB § 823 Rn. C 175.

³⁶ BGHZ 30, 7 („*Caterina Valente*“, deren Name für die Werbung mit einem Mittel zur Befestigung von Zahnprothesen verwandt wurde).

³⁷ Vgl. BGHZ 81, 75 (79 f.).

³⁸ Vgl. *Götting* Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte S. 94.

³⁹ Vgl. OLG Koblenz NJW 2004, 605 (605 f.).

⁴⁰ Dies gilt freilich nicht, wenn der Autor eine ehrenrührige Intention verfolgt und zB den Allerweltsnamen des missliebigen Nachbarn bewusst zur Kennzeichnung eines literarischen Schurken einsetzt; s. auch OLG München GRUR 1991, 632 (633).

⁴¹ Vgl. nur BGH NJW 2010, 1533 (Tz. 11); *Helle* Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht S. 71 ff.; zur zeitlichen Beschränkung der Einwilligung BGHZ 207, 163 (Lösungsanspruch bzgl. intimer Aufnahmen nach beendeter Beziehung).

⁴² Vgl. *Götting* in *Loewenheim/Leistner/Ohly*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, KUG § 22 Rn. 35; *Wiese* FS Hubmann, 1985, 481 (484); aA *Engels* in *Möhring/Nicolini*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, KunstUrhG § 22 Rn. 56.

tung iSv § 23 KunstUrhG gilt bereits die Anfertigung prinzipiell als erlaubt.⁴³ § 22 KunstUrhG bietet ferner keinen Schutz gegen Aktaufnahmen, bei denen der Abgebildete nicht erkennbar ist.⁴⁴ Dennoch handelt es sich auch in diesem Fall grundsätzlich um eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts, da die Abbildung den höchstpersönlichen Intimbereich erfasst und der Betroffene latent befürchten muss, dass seine Identität aufgedeckt wird.⁴⁵

- *Wort.* Der Schutz des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gem. § 201 Abs. 1 StGB iVm § 823 Abs. 2 BGB bildet keine abschließende Regelung. Dies zeigt die Kommunikation mittels einer nonverbalen Gebärdensprache, die aufgrund des Benachteiligungsverbots gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG eines analogen zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes bedarf.⁴⁶ Zudem kann über die Schranken des § 201 Abs. 1 StGB hinaus ein Schutz gegen heimliche und insofern grundsätzlich rechtswidrige Aufnahmen eines öffentlich gesprochenen Wortes geboten sein.⁴⁷ Das geschriebene Wort ist mitunter ebenfalls schutzwürdig, zB wenn private Aufzeichnungen unbefugt verwertet werden.⁴⁸
- *Stimme.* Neben der Vertraulichkeit des Wortes bedarf vor allem auch die Stimme eines hinreichenden Schutzes durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dies betrifft etwa den Fall, dass einem Filmschauspieler unautorisiert eine (Nach-)Synchronstimme (in der gleichen Sprache) unterlegt⁴⁹ oder dessen Stimme in der Werbung von einem „sound-alike“⁵⁰ imitiert wird.⁵¹ Auch bei diesen Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht besteht grundsätzlich kein Raum für Abwägungen; vielmehr ist, wie bei der Usurpation des Namens, von einer prinzipiellen Rechtswidrigkeit auszugehen.
- *Sonstige Persönlichkeitsmerkmale.* Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt neben Daten, dem Namen, dem Bildnis und dem Wort konsequenterweise auch andere Persönlichkeitsmerkmale, für die es überhaupt keine speziellen Regelungen gibt. So stellt beispielsweise die nachahmende Verwendung von Persönlichkeitsmerkmalen eines berühmten Tennisspielers⁵² oder die Imitation des Erscheinungsbildes eines bekannten Sängers⁵³ jeweils einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁵⁴ Gleichmaßen rechtswidrig ist das Ausnutzen der Abwehrunfähigkeit einer indisponierten Person, etwa eines unter Schock stehenden Unfallbeteiligten, mit dem ein „Interview“ geführt wird.⁵⁵

c) Ausforschung der Person. Ähnlich dem Ausnutzen kann auch das Ausforschen eines Menschen zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen führen.

Eigenständige Regelungen: Dem Schutz vor Ausforschung der Person dienen insbesondere die §§ 201 ff. StGB, § 88 Abs. 3 S. 1 TKG (Vertraulichkeit des Wortes bzw. Brief-, Privat-, Post- und Fernmeldegeheimnis), die §§ 8, 18 ff. GenDG (genetische Untersuchungen) sowie zahlreiche Bestimmungen nach der DS-GVO und dem BDSG.⁵⁶ All diese Vorschriften sind zugleich Schutzgesetze iSv § 823 Abs. 2. Darüber hinaus richten sich die Benachteiligungsverbote der §§ 7, 11, 19 AGG gegen Ausforschungen zum Zwecke einer Diskriminierung.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts reicht auch über diese gesetzlich normierten Sondertatbestände hinaus.

⁴³ OLG Hamburg GRUR 1990, 35 (35); Helle Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht S. 76 f.

⁴⁴ S. nur BGH GRUR 1975, 561 (562); Engels in Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, KunstUrhG § 22 Rn. 27 mwN.

⁴⁵ BGH GRUR 1975, 561 (562); OLG Dresden GRUR-RR 2010, 396 (397); Specht in Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, KunstUrhG § 22 Rn. 6.

⁴⁶ S. mit anderen Beispielen (Morsezeichen, Mienenspiel ua) Helle Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht S. 246.

⁴⁷ Vgl. Larenz/Canaris SchuldR II/2 § 80 II 4c (S. 505 f.); Staudinger/Hager BGB § 823 Rn. C 150.

⁴⁸ S. näher MüKoBGB/Rixecker Anh. zu § 12 Rn. 124.

⁴⁹ S. zB OLG München NJW 1959, 388.

⁵⁰ S. zB OLG Hamburg NJW 1990, 1995 („Heinz Erhardt“).

⁵¹ S. näher Peifer Individualität im Zivilrecht S. 164 ff. mwN.

⁵² OLG München GRUR-RR 2002, 271 („Boris Becker“).

⁵³ OLG Karlsruhe VersR 1996, 600 („Ivan Rebroff“); s. hierzu auch Specht in Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, KunstUrhG § 22 Rn. 7.

⁵⁴ Zum Schutz des Lebens- und Charakterbildes durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht s. näher Helle Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht S. 53 f.

⁵⁵ Vgl. Larenz/Canaris SchuldR II/2 § 80 II 4f (S. 507).

⁵⁶ Zur datenschutzrechtlichen Einordnung privater Kameras (Dash-Cams, Wildkameras etc.) im öffentlichen Raum s. näher Ahrens NJW 2018, 2837 (2839 f.); Fuchs ZD 2015, 212.

- 35 – *Geheimnis*. Flankierend zu den §§ 201 ff. StGB, § 88 Abs. 3 S. 1 TKG gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen umfassenden Schutz gegen Ausforschungen des Geheim- und Intimbereichs.⁵⁷ Der Schutzbereich erstreckt sich von willkürlichen Taschenkontrollen in Kaufhäusern⁵⁸ über das unbefugte Anfertigen von graphologischen Gutachten⁵⁹ bis hin zur Lektüre erkennbar geheim gehaltener Tagebuchaufzeichnungen.⁶⁰ Die Rechtswidrigkeit ist bei solchen nicht konsentierten Eingriffen in der Regel indiziert, da es den Geheim- und Intimbereich, dh die höchstpersönliche Sphäre jedes Einzelnen, grundsätzlich zu respektieren gilt. Selbst wenn eine Zustimmung erteilt wurde, dürfen Einstellungsuntersuchungen, die Aufschluss über die Gesundheit eines Bewerbers geben, nur vorgenommen werden, wenn sie im berechtigten Interesse des Arbeitgebers liegen.⁶¹ Ebenso sind auch Fragen an einen Arbeitsplatzbewerber nach der körperlichen Konstitution, nach den Vermögensverhältnissen oder nach Vorstrafen nur eingeschränkt zulässig.⁶²
- 36 – *Wort*. Nach § 201 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer das vertrauliche Wort mit einem „Abhörgerät abhört“. Das bloße heimliche, zielgerichtete Belauschen eines Telefon- oder sonstigen Gesprächs wird hiervon nicht erfasst, doch bietet wiederum das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen zivilrechtlichen Schutz gegen solche Verletzungen der Privatsphäre. Dies gilt allerdings nur, wenn die Art und Weise des Lauschangriffs verwerflich ist.⁶³ Werden Worte lediglich zufällig, zB durch eine offene Tür oder eine dünne Wand, wahrgenommen, fehlt es offenkundig schon an einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht.⁶⁴ Die Prüfung der Verwerflichkeit ist daher bereits auf der Tatbestandsebene erforderlich.
- 37 – *Lebensführung*. Ähnlich wie das Belauschen kann auch das heimliche Beobachten zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führen. Voraussetzung hierfür ist, dass jemand in verwerflicher Weise die häusliche oder sonstige Privatsphäre eines anderen ausspäht. Das Beobachten kann dabei mit bloßem Auge oder auch mittels Minispion, Fernrohr oder Kamera erfolgen. Beispiele aus der *Rechtsprechung* sind die Videoüberwachung des Nachbargrundstücks⁶⁵ sowie Sachfotografien (von Häusern, umfriedeten Grundstücken etc.), die Rückschlüsse auf die Bewohner und deren Lebensführung erlauben.⁶⁶
- 38 – **d) Herabsetzung der Person**. Unter einer Herabsetzung der Person sind Beleidigungen, Erniedrigungen, Zurücksetzungen und ähnliche Entwürdigungen zu verstehen.
- 39 – *Eigenständige Regelungen*: Dem Schutz vor Herabsetzung dienen im Bereich des Antidiskriminierungsrechts insbesondere die Benachteiligungsverbote gem. §§ 7, 19 AGG. Wird der Name in herabwürdigender Absicht gezeugnet, greift § 12 ein. An strafrechtlichen Schutzgesetzen sind vor allem die (vorsätzliche) Beleidigung gem. § 185 StGB sowie das unbefugte Nachstellen gem. § 238 StGB zu nennen.
- 40 – *Allgemeines Persönlichkeitsrecht*: Die gesetzlichen Spezialregelungen zum Schutz vor Herabsetzungen bleiben in der Gesamtschau defizitär. Dies wird am Beispiel einer nur fahrlässig begangenen Beleidigung evident.⁶⁷ Auch ein Schutz vor Mobbing ist nicht detailliert geregelt. In solchen Fällen muss daher das allgemeine Persönlichkeitsrecht herangezogen werden, um Schutzlücken zu beheben.⁶⁸ Handelt es sich um beleidigende Äußerungen, ist, analog zum Strafrecht, bereits der Tatbestand hinreichend zu konkretisieren und gegenläufige Interessen sind als Rechtfertigungsgründe gem. § 193 StGB zu berücksichtigen.⁶⁹

⁵⁷ S. ausführlich MüKoBGB/Rixecker Anh. zu § 12 Rn. 121 ff.; zuletzt *BVerfG* NJW 2015, 1506 zum fehlenden Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter über sexuelle Beziehungen.

⁵⁸ Vgl. *BGH* NJW 1996, 2574 (2576).

⁵⁹ Vgl. *BAG* NJW 1984, 446 (446); *ArbG München* NJW 1975, 1908 (1908).

⁶⁰ Vgl. MüKoBGB/Rixecker Anh. zu § 12 Rn. 124.

⁶¹ Vgl. nur *ErfK/Preis* BGB § 611a Rn. 293 mwN.

⁶² Vgl. nur MüKoBGB/Müller-Glöge § 611 Rn. 619 ff. mwN.

⁶³ Vgl. MüKoBGB/Rixecker Anh. zu § 12 Rn. 115.

⁶⁴ *BAG* NJW 2010, 104 (Tz. 21 ff.); Palandt/*Sprau* BGB § 823 Rn. 120.

⁶⁵ *BGH* NJW 2010, 1533 (Tz. 11 ff.); *OLG Köln* NJW 2017, 835 (Tz. 17 ff.); zur Videoüberwachung im Eingangsbereich einer Wohnungseigentumsanlage s. *BGH* NJW 2013, 3089.

⁶⁶ *BGH* GRUR 2004, 438 (439); s. auch *Diederichsen* Jura 2008, 1 (6); *Helle* Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht S. 55 ff. mwN.

⁶⁷ Vgl. *Larenz/Canaris* SchuldR II/2 § 80 II 2a, b (S. 500 f.).

⁶⁸ S. zum Mobbing nur *BAGE* 122, 304 (Tz. 69 ff.); *Erman/Klass* BGB Anh. zu § 12 Rn. 220.

⁶⁹ Vgl. *Larenz/Canaris* SchuldR II/2 § 80 II 1b, 2b (S. 500 f.).

e) Missachtung der Person. Eine Missachtung der Person liegt tatbestandlich vor, 41 wenn dieser Informationen aufgedrängt werden, die sie nicht zur Kenntnis nehmen möchte und die geeignet sind, ihre engere Persönlichkeitssphäre zu beeinträchtigen.

Eigenständige Regelungen: Ein Recht auf Nichtwissen bzw. Uninformiertheit ist partiell 42 im GenDG verankert. Nach § 8 Abs. 1 GenDG muss ein Patient nicht nur in eine genetische Untersuchung einwilligen, sondern auch der Kundgabe des Untersuchungsergebnisses zustimmen. Genetisch Verwandte darf der Arzt überhaupt nicht informieren. Er ist im Falle einer behandelbaren Erkrankung gem. § 10 Abs. 3 S. 4 GenDG lediglich dazu berechtigt und verpflichtet, dem Patienten zu empfehlen, seinen Verwandten eine genetische Beratung nahezu legen. Da diese Regelungen auch und gerade einen Individualschutz intendieren, sind sie als Schutzgesetze iSv § 823 Abs. 2 anzusehen.⁷⁰ Ansonsten enthalten die §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 3 S. 4 GenDG keine zivilrechtlichen Sanktionsregelungen.

Hervorzuheben ist ferner § 7 UWG, der unzumutbare Belästigungen, wie zB unerwünschte Werbeinformationen mittels Telefonanrufen, als unzulässige geschäftliche Handlungen qualifiziert. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 7 UWG sind abschließend in den §§ 8ff. UWG geregelt, sodass eine Qualifizierung als Schutzgesetz iSv § 823 Abs. 2 ausscheidet.⁷¹ 43

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Mangels eigenständiger zivilrechtlicher Regelungen ist das 44 Recht auf Uninformiertheit als Unterfallgruppe des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einzuordnen. Dieses umfasst den Schutz vor unerwünschten Informationen, die den Empfänger in existentieller Weise berühren, insbesondere hinsichtlich des Wissens über die eigene genetische Veranlagung.⁷² Es erfasst ferner das unerwünschte Eindringen in die Abgeschiedenheit der Privatsphäre, und zwar vor allem den Schutz vor aufgedrängter Werbung mittels Telefonanrufen („cold calling“), Emails („spamming“) oder Briefkasteneinwürfen.⁷³ Darüber hinaus vermögen auch erhebliche *ideelle* Immissionen, die das ästhetische oder sittliche Empfinden des Nachbarn berühren, kraft ihres Informationsgehalts das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu verletzen.⁷⁴

Für eine einzelfallbezogene Abwägung der Interessen auf der Rechtswidrigkeitsebene verbleibt in 45 solchen Konstellationen nur Raum, wenn spezielle gesetzliche Anordnungen fehlen.⁷⁵ So besteht beispielsweise gem. § 16 Infektionsschutzgesetz eine Pflicht zum Wissen, um drohende Gefahren aufgrund einer übertragbaren Krankheit abzuwenden. Ebenso fehlt es an der Rechtswidrigkeit, wenn der Gesetzgeber empfiehlt, wie in § 10 Abs. 3 S. 4 GenDG, Dritte zu informieren. Andere Bestimmungen, wie das Verbot der Kundgabe einer genetischen Untersuchung ohne Einwilligung gem. § 8 Abs. 1 iVm § 25 Abs. 1 Nr. 1 GenDG, führen zu einer Indikation der Rechtswidrigkeit. Des Weiteren enthält § 7 UWG verallgemeinerungsfähige Wertungen über unzumutbare Belästigungen.⁷⁶

2. Recht auf Achtung der sozialen Integrität. Während das Recht auf Achtung der 46 personalen Integrität die Person als Individuum schützt, ergreift das Recht auf Achtung der sozialen Integrität die Person in ihrer Stellung als *Gemeinschaftswesen*. Der Einzelne hat zwar keinen Anspruch auf ein bestimmtes Maß an sozialer Anerkennung, doch darf er gegenüber Dritten weder entstellt noch bloßgestellt werden.

a) Entstellung der Person. Eine Entstellung liegt vor, wenn eine Person in der Öff- 47 fentlichkeit oder Dritten gegenüber wahrheitswidrig oder in verzerrter, manipulativer Form beschrieben wird. Ebenso zu beurteilen sind beleidigende Äußerungen.

⁷⁰ S. bereits *Damm MedR* 2012, 705 (709).

⁷¹ Vgl. *Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG*, 37. Aufl. 2019, Einl. Rn. 7.5 mwN.

⁷² Vgl. *BGHZ* 201, 263 (Tz. 14); *Damm MedR* 2014, 139 (140 ff.); richtigerweise wird auch die genetische Disposition naher Angehöriger erfasst; s. näher *Neuner ZfPW* 2015, 257 (266).

⁷³ S. jüngst *BGH NJW* 2019, 781 (presserechtliches Warnschreiben) mAnm *Mäsch JuS* 2019, 587; *BGH NJW* 2018, 3506 (Zustellung von Emails ohne Einwilligung).

⁷⁴ S. bereits *Baur JZ* 1969, 432 (432 f.); monographisch *Forkel, Immissionschutz und Persönlichkeitsrecht*, 1968.

⁷⁵ Ausführlicher *Neuner ZfPW* 2015, 257 (267 ff.).

⁷⁶ *BGH NJW* 2018, 3508 (Tz. 23 ff.); *BGH GRUR* 2009, 980 (Tz. 14); *Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG*, 37. Aufl. 2019, § 7 Rn. 14.

- 48 *Eigenständige Regelungen:* Als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 richten sich vor allem die §§ 185 ff. StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) gegen Entstellungen der Person. Hinzu kommt namentlich der Tatbestand der Kreditgefährdung gem. § 824.
- 49 *Allgemeines Persönlichkeitsrecht:* Über die gesetzlichen Detailregelungen hinaus entfaltet das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein breites Anwendungsfeld. Es schützt vor falschen Darstellungen und Berichten,⁷⁷ vor Fehlzitaten und erfundenen Interviews,⁷⁸ ebenso wie vor der Veröffentlichung eines förmlichen Anwaltsschreibens als „Leserbrief“.⁷⁹ Es schützt ferner vor Bildnisverfälschungen (Retuschieren etc.), vor unrichtig zugeschriebenen Bildnissen⁸⁰ oder der unbefugten Verwendung eines Bildes zu Reklamezwecken, wodurch der Eindruck entsteht, die dargestellte Person würde sich hierauf gegen Bezahlung einlassen.⁸¹ Gleiches gilt für Stimmimitationen, speziell in der Werbung.
- 50 Bei objektiv fehlerhaften Berichten, unzutreffenden Abbildungen oder sonstigen Falschmeldungen ist die Rechtswidrigkeit jeweils indiziert. Wer die Unwahrheit über einen anderen verbreitet, ist grundsätzlich nicht schutzwürdig und handelt im Regelfall rechtswidrig.⁸² Bei beleidigenden Äußerungen ist analog zum Strafrecht bereits eine Konkretisierung des Tatbestands erforderlich, während gegenläufige Interessen als Rechtfertigungsgründe im Rahmen des § 193 StGB Berücksichtigung finden.
- 51 **b) Bloßstellung der Person.** Anders als bei einer Entstellung werden bei einer Bloßstellung wahre Tatsachen und Persönlichkeitsäußerungen verbreitet.⁸³ Trotz ihres sachlich zutreffenden Informationsgehalts entfaltet die Veröffentlichung jedoch eine kompromittierende Wirkung.
- 52 *Eigenständige Regelungen:* Bei dieser Fallgruppe greift, wie auch sonst, § 826 ein, sofern es sich um eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung handelt. Ein Verstoß gegen die §§ 185 ff. StGB iVm § 823 Abs. 2 BGB kommt ebenfalls in Betracht, wenn trotz des Beweises der Wahrheit der mitgeteilten Tatsache „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“ (§ 192 StGB). Als weiteres Schutzgesetz ist insbesondere § 203 StGB zu erwähnen, der die Offenbarung eines Privatgeheimnisses durch einen Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt oder Notar unter Strafe stellt. Einen speziellen Schutz bieten ferner die §§ 23f. KunstUrhG, wonach Bildnisse ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung nur unter engen Voraussetzungen (Bereich der Zeitgeschichte,⁸⁴ öffentliches Interesse ua) verbreitet werden dürfen.
- 53 *Allgemeines Persönlichkeitsrecht:* Werden Bilder von einer Person ohne deren Einwilligung veröffentlicht, handelt es sich gem. §§ 23f. KunstUrhG, aber auch von Verfassungen wegen um rechtfertigungsbedürftige Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,⁸⁵ weil Bilder die äußere Erscheinung einer Person dauerhaft festhalten und dem Betroffenen die Kontrolle über seine Selbstdarstellung entzogen wird. Bei Wortbeiträgen besteht hingegen

⁷⁷ BVerfG NJW 2009, 3357 (3358); BGH NJW 2012, 3645 (Tz. 17) mwN; s. speziell zur Problematik der Verdachtsberichterstattung BGHZ 203, 239; Erman/Klass BGB Anh. zu § 12 Rn. 148 ff.

⁷⁸ BGH NJW 1965, 685 („Soraya-Entscheidung“); OLG München NJW-RR 2002, 1045.

⁷⁹ BGHZ 13, 334 („Schachtbrief-Entscheidung“).

⁸⁰ Vgl. Helle Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht S. 89 mwN.

⁸¹ BGHZ 20, 345 („Paul Dahlke“); Peifer Individualität im Zivilrecht S. 152 ff. mwN.

⁸² Die Haftung des Betreibers einer Internet-Suchmaschine mit Suchwortergänzungsfunktion setzt nach BGHZ 197, 213 jedoch die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus.

⁸³ BVerfG NJW 2016, 3360 (Leitsätze 1 und 2): „Ob Tatsachenbehauptungen verbreitet werden dürfen, die weder erweislich wahr noch unwahr sind, haben die Fachgerichte im Wege einer Abwägungsentscheidung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht zu treffen. (...) Je schwerwiegender die aufgestellte Tatsachenbehauptung in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreift, desto höher sind die Anforderungen an die Erfüllung der Pflicht zur sorgfältigen Recherche (...)“

⁸⁴ Zur Entwicklung der Rspr. seit dem „Caroline-Urteil“ des EGMR (NJW 2004, 2647) s. näher Specht in Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, KunstUrhG § 23 Rn. 9 ff. m. umf. Nachw.

⁸⁵ Vgl. BVerfG NJW 2012, 756 (757); BGH NJW 2011, 744 (Tz. 7 ff.); jüngst BVerfG NJW 2018, 1820 (die Bildberichterstattung über den Altbundespräsidenten Wulff, die ihn nach einem Einkauf auf dem Parkplatz eines Supermarkts zeigt, ist durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt).